Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 25 (1928)

Heft: 6

Artikel: Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 12. Dezember

1927 betreffend das Verhältnis der "Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen", zum Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterst...

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837270

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nach Sargans am Nachmittag und eventl. Rückkehr der Teilnehmer von dort aus mit den Zügen, bei schlechtem Wetter Rückkehr nach St. Gallen. Die Kosten der Vahrt nach Vögelinsegg, nach dem Saxerried und des Mittagessens in der Ansstalt übernehmen die St. Galler. Anmeldungen für das gemeinsame Mittagessen und die Fahrt nach dem Saxerried nimmt der Akstuar bis spätestens den 2. Juni entgegen.

Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 12. Dezember 1927 betreffend das Verhältnis der "Vereinbarung betreffend die Untersstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen", zum Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung.

Am 28. Mai 1926 hat der Bundesrat eine von 16 Kantonsregierungen getroffene "Vereinbarung betr. die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Rantonsbürgerrechte besitzen", genehmigt und auf den 1. Juni 1926 in Kraft erklärt. In der Vereinbarung wird grundfählich festgelegt, daß die Kosten der Unterstützung eines Schweizerbürgers, der in mehreren Kantonen heimatberechtigt ist, von diesen Kantonen zu gleicher Teilen zu tragen sind. Da unter den Beteiligten auch mehrere Kantone sind, die dem "Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung", vom 15. Juni 1923, angehören, warf sich sehr bald die Frage auf, in welchem Verhältnis das Konkordat zur Vereinbarung stehe. Zwischen den Regierungen, bezw. den zuständiger Departementen der Kantone Luzern, Basel-Stadt und Graubünden, die alle drei sowohl dem Konkordat als auch der Vereinbarung beigetreten sind, fand ein Meinungsaustausch statt, der zeigte, daß die Ansichten auseinandergingen. Eine Einigung kam nicht zustande; auch die vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement einberufene Konferenz vom 1. Juni 1927 zwischen den Kantonen Luzern, Schwyz, Basel-Stadt, Graubünden, Aargau und Tessin führte zu keiner Lösung. Während die einen den Standpunkt einnahmen, daß das Konkordat durch die Vereinbarung nicht berührt werde, vertraten die andern die Auffassung, daß beide nebeneinander Geltung besitzen. Zwischen dem Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt und dem Gemeindedepartement des Kantons Luzern wurde die vorläufige Uebereinkunft getroffen, wonach die Bedürftigen, die das Bürgerrecht von Luzern und Basel-Stadt zugleich besitzen und in einem der beiden Kantone wohnhaft sind, nach Konkordat unterstützt werden sollen, sofern die Voraussetzungen dazu vorliegen, daß dann aber der auf den Heimatkanton entfallende Anteil (Viertel, Hälfte, Dreiviertel), entsprechend der Vereinbarung, von beiden Kantonen je zur Hälfte zu übernehmen sei.

Um 14. November 1927 nun erließ das Gemeindedepartement des Kantons Luzern an das Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt folgendes Schreiben:

"In der Frage des Verhältnisses des Konkordats betreffend die wohnörtliche Unterstützung zur Doppelbürger-Vereinbarung haben wir am 22. Februar 1927 in einem Schreiben an Sie die Auffassung vertreten, daß das Konkordat von der Vereinbarung nicht berührt wird. Demnach ist ein Bedürftiger, der das Bürger-recht einer luzernischen und einer basel-städtischen Gemeinde besitzt und in Basel Wohnsitz hat, von Basel allein zu unterstützen. Es ist Ihnen bekannt, daß das eidg. Justiz- und Polizeidepartement unsere Auffassung teilt.

Wir haben in der Folge, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und lediglich im Sinne des Entgegenkommens, uns bereit erklärt, einige Rechnungen zu begleichen, die uns von baslerischen Instanzen zugestellt worden sind und Doppelsbürger betreffen, die in Basel wohnen. Da die von uns zu leistenden Beträge nicht unbedeutend sind und eine endgültige Regelung der Frage nach dem Bershältnis von Konkordat und Bereinbarung in nächster Zeit nicht stattzusinden scheint, können wir vom 1. Januar 1927 an keine Beiträge mehr leisten in Fällen, wo das Konkordat gemäß unserer Ansicht allein anzuwenden ist.

Wir bitten Sie, von diesem Beschlusse Kenntnis nehmen zu wollen. Sofern Sie unserer Auffassung über die aufgeworsene Kechtsfrage nicht beipflichten zu können glauben, dürfte es vielleicht angezeigt sein, daß Sie den Entscheid des Bundesrates darüber veranlassen, damit endlich einmal rechtsverbindlich sesteht, welche Ansicht die richtige ist. Wir würden Ihnen auf Wunsch einen formellen Beschluß des Regierungsrates, der nach Art. 19 des Konkordates weiterziehbar ist, zukommen lassen."

Am 16. November 1927 antwortete das Departement des Innern des Kantons Basel=Stadt: "Wir bekennen uns zum Empfange Ihrer Zuschrift vom 14. November a. c. und verdanken Ihnen die Erledigung der Angelegenheit bestens. Wir wären Ihnen sehr zu Dank verpflichtet, wenn Sie uns den Entscheid Ihres Regierungsrates zustellen würden, damit wir die Frage einmal durch einen bundesrätlichen Entscheid endgültig erledigen können."

Das Gemeindedepartement unterbreitete nunmehr die Angelegenheit dem Regierungsrat mit dem Antrag, es seien an Bedürftige, die im Kanton Baselschadt wohnen, und das Bürgerrecht beider Kantone besitzen, keine weitern Beisträge zu leisten, wenn der Kanton Baselschadt gemäß Art. 5, Abs. 4, des Konkorsdates allein unterstützungspflichtig ist.

Hach Kenntnisnahme von den in dieser Angelegenheit vorhandenen Akten; in Erwägung:

Die Meinungsverschiedenheit nimmt ihren Ausgangspunkt in Art. 5, Abs. 4, des Konkordates, der lautet: "Ist der Unterstützte in mehr als einem Konkordatsfanton verbürgert, so fällt das Betreffnis des Heimatkantons auf denjenigen der mehreren Heimatkantone, der gemäß Art. 22, Abs. 3, des Zivilgesetzbuches für die Heimatangehörigkeit des Unterstützten maßgebend ist." Die angerufene Ge= setesstelle bestimmt: "Wenn einer Person das Bürgerrecht an mehreren Orten zusteht, so ist für ihre Seimatangehörigkeit der Ort entscheidend, wo sie zugleich thren Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, und mangels eines solchen Wohnsitzes der Ort, dessen Bürgerrecht von ihr oder ihren Vorfahren zulekt erworben worden ift." Aus Art. 5, Abs. 4, des Konkordates in Verbindung mit Art. 22, Abs. 3, des Zivilgesetbuches ist also der Schluß zu ziehen, daß in Konkordatsfällen kein Doppelbürgerrecht anerkannt werden soll. Als Heimatkanton im Sinne des Konfordates gilt derjenige, der gleichzeitig Wohnsitz ist oder dessen Bürgerrecht zuletzt erworben worden ist. Für die Unterstützungsfälle, die vom Gemeindedepartement im Schreiben vom 14. November 1927 betroffen werden, ergibt sich somit, daß die unterstützten Personen nach der Meinung des Konkordates Bürger des Kantons Basel-Stadt sind; denn sie wohnen in Basel-Stadt, dessen Kantonsbürgerrecht sie neben dem luzernischen besitzen.

Es wirft sich nun die Frage auf, ob die Konkordatskantone, die der Bereinbarung vom 28. Mai 1926 beigetreten sind, mit der Beitrittserklärung eine Abänderung des Art. 5, Abs. 4, des Konkordates bezweckt haben, wobei selbstwerständlich diese Abänderung nur gegenüber den zur Bereinbarung gehörenden Konkordatskantonen Geltung hätte. Entstehungsgeschichtlich ist die Frage zweisels

los zu verneinen; denn die Anregung zum Abschluß der Vereinbarung ist nicht von den Konkordatskantonen ausgegangen. Die Vereinbarung entsprang dem Bedürfnis der Nichtkonkordatskantone, eine Regelung der Doppelbürgerverhält= nisse zu schaffen, da durch keine ausdrückliche Norm bestimmt wird, wie sich die Tragung der Unterstützung von Doppelbürgern (um solche handelt es sich zu= meist bei denjenigen, denen "das Bürgerrecht an mehreren Orten zusteht") gestalte. Die Auffassungen über die Frage, ob Art. 22, Abs. 3, des Zivilgesetbuches anwendbar sei, gingen auseinander. Der Mangel einer festen Regelung machte sich naturgemäß bei den Nichtkonkordatskantonen in erster Linie geltend. Wenn nun einige Konkordatskantone der Vereinbarung beigetreten sind, so ist dies aus= schließlich geschehen, um das Verhältnis zu den Nichtkonkordatskantonen zu regeln; denn gegenüber den Konkordatskantonen brauchte keine Regelung mehr getroffen zu werden, da keine Unklarheit bestand und keine Lücke der Rechts= ordnung mehr auszufüllen war. Eine Abänderung des bestehenden, in Art. 5, Abs. 4, des Konkordates geordneten Verhältnisses wurde also nicht bezweckt. Es ist überdies zu beachten, daß der Beitritt zur Vereinbarung nicht überall von der nämlichen kantonalen Instanz beschlossen worden ist, die schon den Beitritt zum Konkordat erklärt hatte. Im Kanton Luzern z. B. ist der Beitritt zum Konkordat durch Defret des Großen Rates, das dem Referendum unterlag, beschlossen worden, während der Beitritt zur Vereinbarung durch bloßen Regierungsbeschluß erfolgt ist.

Demnach

erfannt:

1. Bom 1. Januar 1927 an werden von der kantonalen Armenkasse keine Unterstützungsbeiträge mehr geleistet an Bedürftige, die außer dem luzernischen Kantonsbürgerrecht noch das Bürgerrecht des Kantons Basel-Stadt besitzen und gemäß Art. 5, Abs. 4, des Konkordates betreffend die wohnärtliche Unterstützung ausschließlich vom Kanton Basel-Stadt zu unterstützen sind.

2. Kostenfreie Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und an das Gemeindedepartement.

Bern. Beschwerderecht des Armen. "Der Arme, welcher glaubt, daß die Armenbehörden ihm gegenüber ihren Unterstützungspflichten nicht richtig nachkommen, besitzt ein Beschwerderecht. Jedoch haben die Aufsichtsbehörden bei der Beurteilung der Beschwerde nicht eine bestimmte Art der Unterstützung vorzuschreiben." (Entscheid des Regierungsrates vom 5. Januar 1928.)

Dieser Entscheid wird motiviert wie folgt:

1. In rechtlicher Beziehung fällt zunächst in Betracht, ob eine Beschwerde gegen Gemeindebehörden wegen ungenügender Armenunterstützung zulässig ist. In diesem Punkte ist sestzustellen: Art. 81 A. u. N.G. bestimmt: "Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf dem Wege Rechtens erheben oder verfolgen." Diese Bestimmung fand sich bereits im A.G. von 1857 (Art. 52) und ist von dorther ohne jegliche Abänderung in das Gesetz von 1897 übergegangen. Daraus erklärt sich die Tatsache, daß eine grundsätliche Disstussion über den Ausschluß eines Rechtsanspruches 1897 nicht stattgesunden hat. Es ist damals nur über die in den Art. 14 ff. geordnete Unterstützungspflicht der Verwandten gesprochen worden. Im Jahre 1856 hat der Berichterstatter ausgessührt, man dürfe den Armen nicht ein eigentliches Kecht auf Unterstützung zusbilligen; denn was aus einem solchen Recht entstehe, habe man durch die Praxis ersahren. Irgend ein Recht — gemeint ist wahrscheinlich eine Art Naturrecht —